

A stylized, colorful illustration of a landscape. The foreground features rolling green hills with dark brown soil. On the left, there is a green tree, a purple flower, and an orange flower. A small red bird is flying in the sky. The background consists of layered blue and white hills under a blue sky.

Lollapalooza in Hoppegarten

Galopprennbahn & Lollapalooza –
Das macht den letzten Gaul verrückt



Galopprennbahn Hoppegarten

Zwischen Dahlwitz-Hoppegarten und Berlin-Friedrichshagen durchfließt die Erpe die Wiesenlandschaft des Erpetals. Im Jahr 1957 wurde es zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Seit 2003 ist der in den Gemarkungen Neuenhagen und (Dahlwitz-)Hoppegarten liegende Teil des Neuenhagener Mühlenfließes Naturschutzgebiet.

Galopprennbahn Hoppegarten – Landschafts- und Naturschutzgebiet

Am 20.6.2003 erließ der Landkreis Märkisch-Oderland aufgrund seiner ihm übertragenen Befugnis als untere Naturschutzbehörde die:

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Elsenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal".

Damit wurde die gesamte Galopprennbahn zum Landschaftsschutzgebiet und in Teilen zum Naturschutzgebiet erklärt.

Landschafts- und Naturschutzgebiet

- Bundesnaturschutzgesetz (Auszug)

§ 23 Naturschutzgebiete:

(1) **Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist**

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(2) **Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.** Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) **Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist**

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, **einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ...**

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) **In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 (§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.**

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „**Bauleitplanung**“ (§ 1 Baugesetzbuch (BauGB)), deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: die erste Stufe umfasst die Erstellung eines **Flächennutzungsplans**, die zweite Stufe die Erstellung der **Bebauungspläne** für räumliche Teilbereiche.

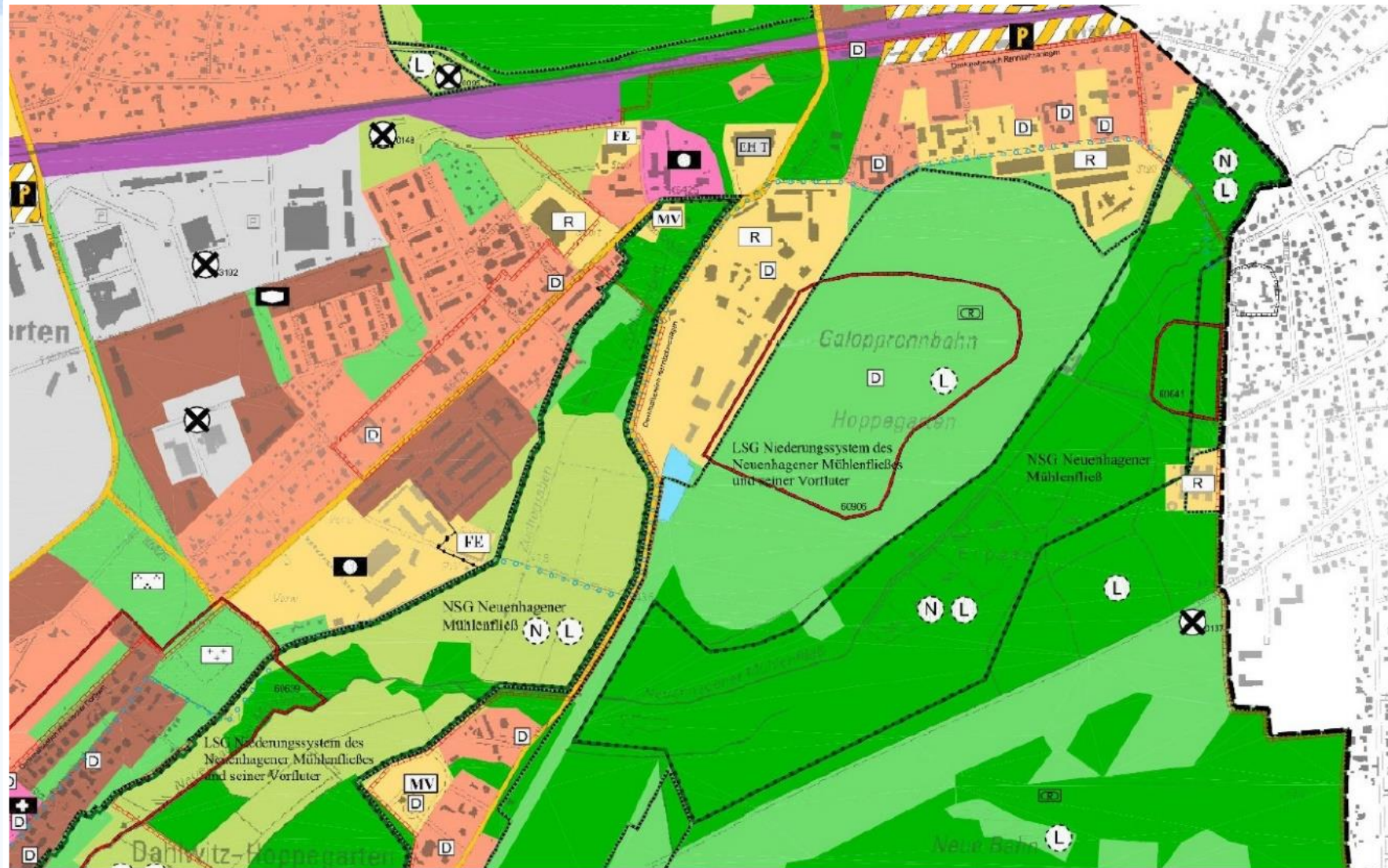
Der Flächennutzungsplan ist somit Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit und **zeigt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.**

Der Flächennutzungsplan bindet die Gemeinden im Hinblick auf die Aufstellung von Bebauungsplänen, welche gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der **Bebauungsplan konkretisiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung** im Einzelfall, wird als Satzung veröffentlicht **und enthält die gegenüber jedermann rechtsverbindlichen Festsetzungen.**

➤ Flächennutzungsplan – Bereich Galopprennbahn

Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Stand 10.10.2016



Zeichenerklärung

Darstellungen

Bauflächen und -gebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnbaufläche

Mischgebiet

Dorfgebiet

Gewerbliche Baufläche

Sondergebiet

- [EHT] Sondergebiet Einzelhandel, Täglicher Bedarf
- [EHF] Sondergebiet Einzelhandel, Fahrzeuge
- [EHG] Sondergebiet Einzelhandel, Gartenmark.
- [ED] Sondergebiet Einzelhandel/Dienstleistungen
- [R] Sondergebiet Reiterai
- [MV] Sondergebiet Medizinische Versorgung
- [FE] Sondergebiet Freizeit/Erholung
- [TA] Sondergebiet Tierausbildung
- [●] Öffentliche Verwaltung

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzungen von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

[N] Naturschutzgebiet

[L] Landschaftsschutzgebiet

[] Bodendenkmal (mit Kernzahl)

[] Denkmalbereich

[D] Einzeldenkmal

[] Trinkwasserschutzzone III b

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten

- beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2016
- Geläuf der Rennbahn ist entsprechend der Verordnung des LK MOL ausgewiesen als „Landschaftsschutzgebiet des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“
- angrenzendes Gelände ist ausgewiesen als „Naturschutzgebiet Neuenhagener Mühlenfließ“
- in der textlichen Begründung zum FNP heißt es auf S. 15:

„Diese Vielgestaltigkeit (Anmerkung: des Rennbahngeländes) führt zugleich zu einer Vielzahl von Biotoptypen und Lebensräumen für Flora und Fauna, die dem Naturraum auch für den Naturschutz eine besondere Wertigkeit verleihen und zugleich Ansprüche an die Raumnutzungen bedingen.“

Nutzungsänderung & FNP

- Eine Nutzungsänderung ist die Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder die Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.
- Auch die Nutzungsänderung ist grundsätzlich ein "Vorhaben" i.S. des § 29 BauGB, es sind daher die Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 30 - 37 BauGB) einschlägig. Des Weiteren besteht für die Nutzungsänderung das Erfordernis einer Baugenehmigung nach Maßgabe der Vorschriften in der Landesbauordnung.
- Dieses Verfahren wurde durch den Betreiber der Rennbahn per Antrag eingeleitet.
- Im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens muss zwingend eine Änderung des FNP erfolgen. Die Gemeinde würde damit ihren Willen und ihre Zustimmung bekunden, dieses Areal aus dem Landschafts- und Naturschutzgebiet zu entlassen.
- Diese Änderung im FNP würde dann Grundlage für eine kreisbehördliche Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsänderung der Galopprennbahn sein, weg von der Pferdesportstätte, hin zu einer Party- und Grobevent-Location.

Nutzungsänderung & FNP

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

§ 10

Verfahren zur Ausgliederung von Flächen (zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

Bei der Änderung einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet durch Ausgliederung von Flächen aus dem geschützten Gebiet (Ausgliederungsverfahren) entfallen die Beteiligung und die öffentliche Auslegung nach § 9 Absatz 1 und 2, soweit diese durch die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans oder von städtebaulichen Satzungen zur Festsetzung einer baulichen Nutzung (Satzungen nach den §§ 8, 9, 10, 12, 34 Absatz 4, § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches) erfolgt ist. Die der Gemeinde dabei zugegangenen Stellungnahmen sind an die zuständige Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Gemeinde hat vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (Anmerkung: frühzeitiges Beteiligungsverfahren) bei der zuständigen Naturschutzbehörde einen Ausgliederungsantrag zu stellen und diesen gleichzeitig durch Vorlage insbesondere des Aufstellungsbeschlusses des Flächennutzungsplans oder der Satzung sowie weiterer beurteilungsfähiger Unterlagen zu begründen. Die Festsetzungen der städtebaulichen Satzung haben mit dem Eintritt der Rechtsverbindlichkeit Vorrang vor den entgegenstehenden Regelungen der Rechtsverordnung, wenn die zuständige Naturschutzbehörde den Antrag auf Ausgliederung zuvor genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

➤ Die Gemeinde hat bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis MOL) den Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschafts- und Naturschutzgebiet zu stellen und diesen hierbei insbesondere durch die Beifügung des FNP zu begründen.

➤ Das heißt, stimmt die Gemeindevertretung der Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu, fehlt es der Gemeinde an der notwendigen Begründung für das Ausgliederungsverfahren bezüglich des LSG/NSG „Galopprennbahn“.

LEP B-B / LEP HR

Der LEP B-B weist den Freiräumen, das heißt den Landschafts- und Naturschutzgebieten eine besondere Bedeutung zu.

Auch im Entwurf des LEP HR wird dieser besonderen Bedeutung Rechnung getragen. Hier heißt es:

„Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.“

und weiter:

„Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“

Zwischenfazit:

Als Landschafts- und Naturschutzgebiet kommt der Galopprennbahn Hoppegarten eine besondere Bedeutung zu. Die Galopprennbahn mit ihrem dazugehörigen Pferdesport ist nicht nur Heraushebungsmerkmal und Identifikationssymbol für die Gemeinde Hoppegarten, sondern gleichermaßen und vor allem ein ökologisch wertvoller, erhaltens- und schützenswerter Ort.

Alle bisherigen Planungen der Gemeinde Hoppegarten, des Kreises Märkisch-Oderland und des Landes Brandenburg zielen auf den Schutz und Erhalt des einzigartigen Areals der Galopprennbahn samt ihrer vielfältigen und schützenswerten Flora und Fauna ab.

Lollapalooza 2016



Fakten zur Veranstaltung:

- rd. 140.000 Besucher insgesamt
 - 4 Bühnen, die zum Teil parallel von 11:00 – 23:00 Uhr bespielt wurden mit zulässiger Lautstärke von 90 Dezibel, in Spitzen bis 100 Dezibel (Dezibel dürfen am Messpunkt – siehe Lärmschutz S. 13 – nicht überschritten werden, auf dem Festgelände selbst ist die Lautstärke weitaus höher!)
 - Soundcheck an beiden Veranstaltungstagen von 8:00 – 11:00 Uhr und am Vortag (Freitag) der Veranstaltung von 16:00 – 20:00 Uhr
 - 2 S-Bahnstationen (Treptower Park und Plänterwald) mit unterschiedlichem S-Bahn-Linienverlauf in unmittelbarer Nähe des Festgeländes, S-Bahn-Knotenpunkt Ostkreuz fußläufig erreichbar
-
- Treptower Park ist kein ausgewiesenes Natur- oder Landschaftsschutzgebiet
 - Parkgelände war weiträumig vom 29.8.-11.9. für Besucher gesperrt.
 - Es gab vielzählige Beschwerden, Bürgerinitiativen und mehrere Klagen von Anwohnern im Vorfeld der Veranstaltung und Berichte von panikartigen Zuständen während des Festivals
 - Aufräumarbeiten dauerten bis 1 Woche nach Veranstaltungsende an.
 - 35.000m² Rasenfläche mussten nach der Veranstaltung erneuert werden.

Lollapalooza 2016 - Lärmschutz

Auszug aus dem Bescheid des Landes Berlin nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (LImschG):

6. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach der VeranStLärmVO ermittelte Beurteilungspegel L_r am maßgeblichen Immissionsort 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort folgende maximal zulässige Beurteilungspegel im genannten Tageszeitraum nicht überschreiten:

09.09.16 von 06.00 bis 22.00 Uhr:

$$L_r = 65 \text{ dB(A)}$$

10.09.16 von 07.00 bis 23.00 Uhr

$$L_r = 90 \text{ dB(A)}$$

11.09.16 von 06.00 bis 22.00 Uhr

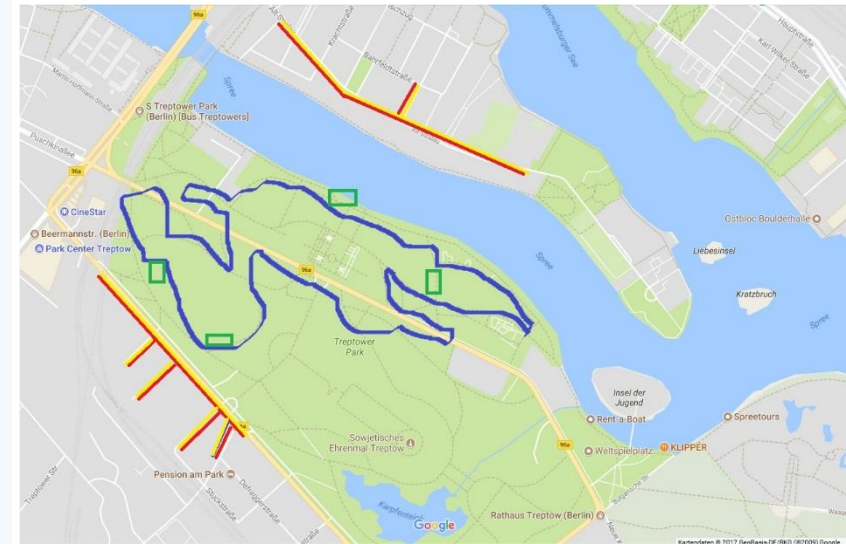
$$L_r = 90 \text{ dB(A)}$$

Die genauen Messorte sind im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der Veranstalterseite (einschließlich Tontechnik und beauftragter Messstelle) am 08.09.16 (Termin noch in Abstimmung) durch SenStadtUm zu bestimmen.

Gemäß § 7 VeranStLärmVO wird am 10.09.16 die Nachtzeit um eine Stunde hinausgeschoben und somit die Tageszeit auf 07.00 bis 23.00 Uhr festgelegt.

Der „am stärksten betroffene schutzwürdige Raum“ ist die Wohnung, die der Bühne (Immissionsverursacher) am nächsten gelegen ist. In dieser Wohnung darf der Lärmpegel also 90 Dezibel, in Spitzen 100 Dezibel nicht überschreiten.

Treptower Park



Blau gerahmt = Festgelände

Rot/Gelb = Mit Ersatzwohnraum zu versorgende Mietparteien/Straßenzüge

Lollapalooza 2016 – „Umsiedlung“ der Anwohner

Auszug aus dem Gerichtsurteil zum Rechtsstreit Anwohner-Veranstalter, vorläufiger Rechtsschutz:

seien für beide Veranstaltungstage Ausweichquartiere bereitzustellen, die einen Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen gewährleisten. Die Festlegung eines Beurteilungspegels von 80 dB(A) als Schwellenwert für die Bereitstellung von Ersatzwohnraum sei sachgerecht, da dieses bei den zu erwartenden dominanten tieffrequenten Immissionen bedeute, dass in der Wohnung bei geschlossenen Fenstern ein Innenpegel von 65 dB(A) herrsche, der die Kommunikation in erheblichem Maße beeinträchtige. Soweit kranke Anwohner oder soziale und gesundheitliche Einrichtungen betroffen seien, habe die Veranstalterin zugesichert,

Dem Veranstalter wurde auferlegt, 1.615 Mietparteien Ersatzwohnraum (Hotel + Fahrtkosten) für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen aufgrund des unzumutbaren Lärmpegels, da für all die Wohnungen ein dauerhafter Lärmpegel von 80-90 Dezibel zu erwarten war.

Lollapalooza Eindrücke 2016



Nach der Veranstaltung 2016



Die Schäden waren erheblich.

35.000 m² Rasenfläche waren unwiderruflich zerstört.

Auf dem Gelände der Hoppegartener Rennbahn muss neben der Zerstörung der Rasenfläche mit einer massiven Zerstörung des Brut- und Lebensraums vieler Vogelarten und Kleintiere gerechnet werden.



Schädigende Auswirkungen auf den Baum- und Pflanzenbestand des Umgebungsgeländes, zB. Park zw. S-Bahnhof und Rennbahn sind gleichfalls zu vermuten.

Lollapalooza 2017



Quelle: www.lollapaloozade.com

Vorausschau:

- 80.000 bis 90.000 Besucher täglich
- 4 Bühnen, die zum Teil parallel von 11:00 – 23:00 mit zu erwartender zulässiger Lautstärke von 90 Dezibel, in Spitzen bis 100 Dezibel bespielt werden (Dezibel dürfen am Messpunkt nicht überschritten werden, auf dem Festgelände selbst ist die Lautstärke weitaus höher!)
- Soundcheck an beiden Veranstaltungstagen von 8:00 – 11:00 Uhr und am Vortag der Veranstaltung von 16:00 – 20:00 Uhr
- 1 S-Bahnstation als Zubringer für das gesamte Festgelände.
- Die Infrastruktur der Gemeinde Hoppegarten, hier die Straßen und die zur Verfügung stehende Parkplätze, ebenso Bahn- und Buslinienverkehr, ist nicht für derartige Veranstaltungen ausgelegt.
- Erhebliche Lärmbelastung für die Hoppegartener Anwohner im Bereich S-Bahnhof Hoppegarten, Poststraße, Goetheallee, Lindenallee, Jahnstraße, An der katholischen Kirche sowie für die Neuenhagener Einwohner im Bereich Kiefernallee, Grünstraße, Niederheidenstraße und Hoppegartener Straße etc.
- Erhebliche, wenn auch nicht quantifizierbare Belastung der Tierwelt und Zerstörung von Grünflächen und Landschaftsschutzgebieten
- Das an die Rennbahn angrenzende Gelände, vor allem Parkgelände (Auktionshaus) zw. S-Bahnhof und Rennbahn wird durch die Besucher der Veranstaltung stark in Mitleidenschaft gezogen.
- Erhebliche Verschmutzung des öffentlichen Raums ist zu erwarten.

Lärm und seine Wirkung

Geräuschquellen	dB(A)	Lärmwirkungen
Probelauf von Düsenflugzeugen	130	Gehörschädigungen auch nach kurzer Einwirkung möglich unerträglich
Rockkonzert, Disco	120	
Manipuliertes Fahrzeug	110	
Manipuliertes Fahrzeug	100	schmerzhaft
Kreissäge, Moped	90	Gehörschädigungen ab 85 dB(A) am Ohr des Betroffenen
Hochbelastete Autobahn, tags Staubsauger	80	
Hauptverkehrsstraße, tags, Rasenmäher	70	Gefahr von Herz- und Kreislauf- erkrankungen laut
Hauptverkehrsstraße, nachts	60	
Radio, Zimmerlautstärke	50	Kommunikationsstörungen
Ruhiges Gespräch	40	Lern- und Konzentrationsstörungen
Ticken eines Weckers	30	Schlafstörungen leise
Leises Blätterrauschen	20	



Ein Anstieg um 10 Dezibel bedeutet jeweils eine Verdopplung der Lautstärke.

100 Dezibel sind also doppelt so laut wie 90 Dezibel.

Quelle: SenStadtUm Bln

Lärmauswirkung auf die Tierwelt

Stressreaktionen und Hörschäden.

Lärm verursacht bei vielen Wirbeltierarten einschließlich des Menschen Stressreaktionen und wirkt negativ auf den Gesundheitszustand. Schäden am Innenohr treten bei Vogel- und Säugertierarten ab 80 dB(A) auf. Die Haarsinneszellen im Innenohr des Menschen und vieler anderer Säuger regenerieren sich nicht. Bleibende Schäden sind die Folge.

Störung der Umweltwahrnehmung.

Fledermäuse orientieren sich mit Hilfe von Ultraschall. Anhand des Echos ihrer Rufe verschaffen sie sich ein Bild ihrer Umwelt. Bei starken Störgeräuschen stellen Fledermäuse die Jagd nach Insekten ein. Orientierungslosigkeit ist eine Folge starken Lärms.

Viele Tierarten verständigen sich untereinander akustisch. Rufe sind für die Partnersuche, zur Abgrenzung des Reviers und zur Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Jungtieren wichtig. Lärm kann den Fortpflanzungserfolg von Vögeln beeinträchtigen und Jungtiere verstärkt in Gefahr bringen.

Auslösen von Fluchtreaktionen.

Plötzlich auftretende Geräusche versetzen Tiere in Alarmbereitschaft und können heftige Fluchtreaktionen auslösen – besonders dann, wenn der Lärm, wie laute Musik, gemeinsam mit optischen Reizen auftritt, beispielsweise mit Laserlicht oder sonstiger Lichtshow. Unvorhergesehene Störungen wirken sich in wenig belasteten Regionen besonders stark aus.

Mit wie vielen Veranstaltungen müssen wir rechnen?

- Die **Nachtruhe** und deren Ausnahmen **regelt § 10 des LImSchG**. Eine Beschränkung der Ausnahmen auf eine Höchstzahl an Tagen im Jahr ist nicht festgehalten.
- Auch für die **Benutzung von Tongeräten gem. § 11 LImSchG** in für Mensch und Umwelt beeinträchtigender Lautstärke sind keine Grenzen in Form von Höchstzahl an Tagen im Jahr im LImSchG enthalten. **Lautstärke mit schädigender Einwirkung auf die freie Natur untersagt § 11 LImSchG**.
- In der „**Freizeitlärmrichtlinie**“ der **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)**, deren Vorsitz derzeit das Land Brandenburg innehat, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, heißt es unter Punkt 4:

4. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

4.4 Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz

Bei Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten können die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden.

4.4.1 Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltungen

In Sonderfällen können solche Veranstaltungen gleichwohl zulässig sein, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

Was „zahlenmäßig eng begrenzt“ bedeutet, wird unter Punkt 4.4.2 festgehalten.

4.4.2 Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit

Zumutbarkeit

d) Die Anzahl der Tage mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Auszug aus der „Freizeitlärmrichtlinie“ der LAI

- **Veranstaltungen an 18 Tagen im Jahr sind demnach zulässig. Soll-Bestimmung, Ausnahmen nach oben sind daher möglich.**

Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben und der Auflagen

Wer kontrolliert die Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG)?

Bei einer Umnutzung der Galopprennbahn, weg von der Sportstätte und hin zur Party- und Eventlocation, muss bei allen Veranstaltungen die Einhaltung des LImSchG überwacht werden.

Die Umsetzung dieser Aufgabe durch das gemeindliche Ordnungsamt ist sowohl unter technischen als auch personellen Aspekten als sehr kritisch anzusehen.

Zusammenfassung

- Die Veränderung des Flächennutzungsplans wäre Beginn des Nutzungsänderungsverfahrens und Ausdruck dessen, dass die Gemeinde Hoppegarten eine dauerhafte Nutzungsänderung der für den Pferderennsport geschaffenen und konzipierten Rennbahn und des anliegenden Geländes befürwortet. Damit gäbe die Gemeinde dem Landkreis die Grundlage dafür, der Nutzungsänderung nach Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zuzustimmen und das im Antrag gekennzeichnete Gebiet der Galopprennbahn aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, um es einer dauerhaften Nutzung als Party- und Eventlocation zuzuführen.
- Ist der Nutzungsänderung einmal entsprochen, gibt es keine weitere Möglichkeit mehr, die Veranstaltungen zu beschränken. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl von Massenveranstaltungen mit höchster Lärmbelastung für das Umfeld, für Mensch und Tier stattfinden.
- Dies würde eine dauerhafte, immer wiederkehrende Belastung für die Hoppegartener und Neuenhagener Einwohner bedeuten. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden geschädigt bzw. irreparabel zerstört und damit der bisher geschützten Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum entzogen.
- Die grundsätzliche Ablehnung der FNP-Änderung stünde einer Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Veranstaltungen, wie zB. Pyronale und Mittelalterfest etc., durch den Kreis oder die Gemeinde nicht entgegen. Grundvoraussetzung dafür wäre die Sicherstellung der Kontrolle von Auflagen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrskonzept.
- Der grüne Charakter unserer Gemeinde, die Natur, die Ruhe und die Erholung weichen bei Nutzungsänderung der Gewinnabsicht, Hektik, Zerstörung, Lärm und einer dauerhaften Extrembelastung für Anwohner, Verwaltungsmitarbeiter und Tierwelt.

Fazit

*Das Gelände der Rennbahn besteht
aus Denkmalschutzgebiet,
Landschafts- und Naturschutzgebiet.*

Fazit

Die Gemeinde Hoppegarten und die Rennbahn sind für Veranstaltungen in Größenordnung und Ausrichtung wie Lollapalooza nicht geeignet.

Fazit

Die Genehmigung/Durchführung
derartiger Massenveranstaltungen wie
Lollapalooza auf der Rennbahn laufen
aktuellen Bestimmungen und
gesetzlichen Regelungen zuwider.

Fazit

Die Galopprennbahn Hoppegarten darf nicht zu einem der größten Event- und Veranstaltungsorte Deutschlands umkonzipiert werden. Der Pferdesport, welcher sinnbildlich für unsere Gemeinde steht, muss Dreh- und Angelpunkt dieser historischen Anlage bleiben.

Fazit

Die Gemeindevertretung sollte sich nachdrücklich gegen die allgemeine und dauerhafte Nutzung der Galopprennbahn für derartige Veranstaltungen aussprechen.

Fazit

Einer grundsätzlichen Änderung der Nutzung der Rennbahn darf nicht entsprochen werden.

Die DS 279/2017/14-19 und damit eine Änderung des Flächennutzungsplans ist zwingend abzulehnen.

Fazit

Denn nur bei Ablehnung des gesamten Nutzungsänderungsantrages kann die Gemeinde Hoppegarten eine lebens- und liebenswerte Gemeinde bleiben, in der ihr grüner Charakter, Ruhe, Natur und Erholung im Vordergrund stehen.

Quellen:

- www.change.org/p/bezirksamt-treptow-k%C3%B6penick-von-berlin-kein-lollapalooza-im-treptower-park-in-berlin
- www.treptowerpark.de
- www.maerkisch-oderland.de
- www.gl.berlin-brandenburg.de
- www.lai-immissionsschutz.de
- www.lollapaloozade.com
- www.bravors.brandenburg.de
- www.juraforum.de
- www.juracademy.de
- www.gesetze-im-internet.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Christian Arndt
Gemeindevertreter Hoppegarten